



HAUS- UND BADEORDNUNG FÜR DEN EGINGER SEE



I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Eginger Badesees (eingezäunter Bereich und Wasserfläche).
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste des Eginger Badesees **verbindlich**. Mit dem Erwerb und dem Lösen der Eintrittskarte erkennt der Besucher diese Haus- und Badeordnung, sowie alle weitergehenden Regelungen für einen geordneten Betriebsablauf und zur Betriebssicherheit an.
3. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Gäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können der Anlage verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Dem Besucher des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäftsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
4. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
5. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.
6. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

II. Verhaltensregeln

7. Die Einrichtungen des Bades einschließlich Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung **haftet der Gast** für den **Schaden**. Für schuldhafte Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird. Es bleibt dem Gast unbenommen einen geringeren Aufwand/Schaden nachzuweisen.
8. Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den **guten Sitten** sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
9. Auf dem gesamten Gelände ist der Konsum von Cannabis in jeglicher Form untersagt. Das Konsumverbot umfasst neben dem Rauchen auch das Erhitzen und Dampfen von Cannabisprodukten.
10. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung gerne entgegen.
11. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
12. Fotografieren und Filmen anderer Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist verboten. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen einer Sondergenehmigung.
13. Die Verwendung von **Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten oder Bildwiedergabegeräten** und andere Medien ist nicht zulässig, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Gäste kommt.
14. Schulklassen müssen während des Aufenthalts von der verantwortlichen Lehrkraft beaufsichtigt werden. Diese ist auch für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich.
15. Für Kinder unter 4 Jahren ist bei Nutzung der Granitwasserlandschaft eine Schwimmwindel erforderlich.

III. Öffnungszeiten und Zutritt

16. Die Öffnungszeiten und die jeweils gültige Preisliste sind öffentlich bekannt gegeben.
17. Jeder Gast muss im Besitz einer eigenen gültigen Eintrittskarte bzw. Zutrittsberechtigung sein. Mit Eintritt in den Nutzungsbereich ist eine Weitergabe der Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
18. Der Gast muss Eintrittskarten bzw. Zutrittsberechtigungen oder Schlüssel für Kleiderschränke, so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Gast.
Bei schuldhaftem Verlust der Schlüssel wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 10,00 € in Rechnung gestellt. Dem Gast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
19. Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
20. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung durch eine geeignete Begleitperson erforderlich.
21. Der Zutritt kann abgelehnt werden:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetz - IfSG (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.
22. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ist die Benutzung der Anlage nur zusammen mit einer **Begleitperson** gestattet.
23. Gelöste Eintrittsgelder und sonstige Gebühren werden nicht zurückerstattet. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
24. Wer widerrechtlich die Einrichtung betritt, dem kann der Zutritt verweigert oder das Entgelt muss entrichtet werden.

IV. Haftung

25. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Gäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Gastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Gast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Gast regelmäßig vertrauen darf.
26. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Ziffer 25 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

Dem Gast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Gastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren
27. Der Betreiber ist nicht bereit und auch nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
28. Den Eltern obliegt die Aufsichtspflicht sowie die Haftung für ihre Kinder.

V. Benutzung der Einrichtungen

29. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Gast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird dann als Fundsache behandelt.
30. Der Aufenthalt im Badebereich ist nur in Badebekleidung gestattet.
31. Jeder Gast hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren, insbesondere Rutschgefahr, durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
32. Für Kinder **unter 4 Jahren** ist der Eintritt **frei**.
33. Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

VI. Bootsverleih

34. Die Benutzungszeiten sind öffentlich bekannt gemacht. Der Betreiber kann die Benutzungszeiten einschränken.
35. Die **Fahrregeln** sind beim Bootsverleih öffentlich bekannt gemacht und sind zu beachten.
36. Die **Berechtigungs-(Fahr-)karte** ist in jedem Fall mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
37. Für Personen, die während des Badebetriebes das Badegelände betreten und nur den Bootsverleih nutzen möchten, gelten besondere Regeln. Auskünfte hierzu erteilt das Personal an der Kasse.
38. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nrn. 1 – 28.

Markt Eging a.See, den 14.05.2024

W. Bauer

W. Bauer, 1. Bürgermeister

